

**Änderungs- und Ergänzungsantrag zum vom Verbandsvorsteher in Vorlage Nr. 26/1/3
eingebrachten Antrag auf Beschluss einer 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung) – mit Änderungen nach
Schreiben der Kommunalaufsicht vom 19.02.2026**

Änderungs- und Ergänzungsantrag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vom Verbandsvorsteher in Vorlage Nr. 26/1/3 eingebrachte „17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung)“ nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen und Ergänzungen.
2. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die sich aus der Änderungssatzung mitsamt dazu beschlossenen Änderungen und Ergänzungen ergebende Fassung der Verbandssatzung auszufertigen.
3. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, den Beschluss über die Änderungssatzung mitsamt der Änderungssatzung in der aus den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen dazu resultierenden Fassung sowie mitsamt der gemäß obigem Punkt 2 ausgefertigten Fassung der Verbandssatzung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Bekanntmachung vorzulegen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verbandssatzung in der Form der 15. Änderungssatzung vom 17.07.2024 genügt rechtlichen und praktischen Anforderungen nicht. Bisherige Beschlüsse einer 16. Änderungssatzung vermochten aus formellen und materiellen Gründen keine Wirksamkeit zu erlangen. Mit Vorlage Nr. 26/1/3 zur WSE-Verbandsversammlung am 25.02.2026 liegt ein Beschlussvorschlag des Verbandsvorstehers über eine „17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung)“ vor. Auch dieser Beschlussvorschlag erweist sich als unzureichend.

Der vorliegende Änderungs- und Ergänzungsantrag trägt den Einwänden Rechnung, die hinsichtlich der bisherigen Satzung und den dazu vorgelegten Änderungsbeschlüssen vorgebracht wurden, und führt zu einer rechtmäßigen und praktikablen Verbandssatzung. Dabei wird die Satzung umfassend an die aktuelle Gesetzeslage angepasst und mit der zugleich zu ändernden Geschäftsordnung harmonisiert. Zudem wiederholt der Änderungs- und Ergänzungsantrag in Punkt 2 und 3 die Pflichten des Verbandsvorstehers aus geltendem Recht, um eine erneute Zurückweisung der Kommunalaufsicht aus formellen Gründen zu verhindern. **Zuletzt wurden die Änderungen, wie sie sich aus dem Schreiben der Kommunalaufsicht vom 19.02.2026 ergeben, eingearbeitet.**

Im Folgenden werden unter A. die beantragten Änderungen und Ergänzungen gemäß obigem Punkt 1 ausgeführt sowie unter B. als Arbeitshilfe eine Synopse der beantragten Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur Fassung der Verbandssatzung gemäß der 15. Änderungssatzung und im Vergleich zum Antrag des Verbandsvorstehers in Vorlage Nr. 26/1/3 beigelegt.

A. Änderungen und Ergänzungen zum Antrag des Verbandsvorstehers in Vorlage Nr. 26/1/3

1. In der Überschrift von § 2 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 das Komma nach dem Wort „Rechtsaufsicht“ entfernt.
2. In § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 das Wort „Verbandsvorstand“ ersetzt durch „Verbandsausschuss“.
3. § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird abweichend von und ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 unterhalb der Überschrift insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
 2. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses gemäß § 8,
 3. die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
 4. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
 5. das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept einschließlich der fortlaufenden strategischen Zielnetzplanung unter Einbeziehung zukünftiger Trinkwassermengen und zur Berücksichtigung bei der Errichtung neuer Wasserwerke und hierbei vorzuhaltender Reserven,
 6. die Grundsätze für die Planung von Investitionen,
 7. den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,
 8. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,
 9. die Verbandsumlage,
 10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 11. die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,
 12. die Übernahme von Bürgschaften,
 13. die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,
 14. die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
 15. die Änderung der Verbandssatzung,
 16. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 17. die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 18. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,

19. die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 20. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 21. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstandsvorsteher,
 22. Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
 23. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 24. den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 25. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,
 26. die Bildung von Ausschüssen,
 27. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 oder höher; gleiches gilt für die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 oder höher.“
4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 nach dem Wort „oder“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 5. In § 7 Absatz 1 Satz 3 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 6. § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung werden abweichend von und ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 gestrichen.
 7. ~~§ 7 Absatz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt wie folgt neu gefasst:~~
~~„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Ist die Verbandsversammlung beschlussunfähig, ist sie innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.“~~
 7. In § 7 Absatz 3 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 und in Anpassung an aktuell geltendes Recht die Bezeichnung „GKG“ jeweils durch „GKGBbg“ ersetzt.
 8. In § 7 Absatz 5 Satz 1 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 sprachlich korrigierend das Wort „einzelner“ ersetzt durch „Einzelner“.

9. In § 7 Absatz 6 Satz 1 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Angabe „und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung“ gestrichen.
10. § 8 Absatz 1 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird abweichend von Vorlage Nr. 26/1/3 folgender Satz 2 angefügt: „Die Vorschriften des KGGBbg über Abstimmungen bei Abwahlen bleiben unberührt.“
11. In § 8 Absatz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Angabe „GKG“ durch „KGGBbg“ ersetzt.
12. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Angabe „GKG“ durch „KGGBbg“ ersetzt.
13. In § 8 Absatz 4 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Angabe „GKG“ durch „KGGBbg“ ersetzt.
14. Die Überschrift von § 9 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 wie folgt neu gefasst:
„§ 9 Verbandsausschuss“
15. In § 9 Absatz 1 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 das Wort „Verbandsvorstand“ ersetzt durch „Verbandsausschuss“.
16. In § 9 Absatz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 das Wort „Verbandsvorstandes“ ersetzt durch „Verbandsausschusses“.
17. § 9 Absatz 3 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt wie folgt neu gefasst: „Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.“
18. § 9 Absatz 4 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Für die Arbeit des Verbandsausschusses finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes Verbandsausschussmitglied hat 1 Stimme.“
19. § 9 Absatz 5 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt wie folgt neu gefasst: „Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er Empfehlungen abgibt.“
20. § 9 Absatz 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Dem Verbandsausschuss wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den

Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 500.000,00 € im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen.“

21. § 9 Absatz 7 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird abweichend von Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt gestrichen.
22. § 10 Absatz 3 Satz 1 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird abweichend von Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer mit Ausnahme der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 und höher.“
24. In § 10 Absatz 5 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Angabe „oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung“ gestrichen.
23. In § 10 Absatz 7 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Angabe „GKG“ durch „GKGBbg“ ersetzt.
24. § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Der Verband kann hauptamtliche Arbeitnehmer beschäftigen.“
25. In § 13 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Absatzzählung entfernt, da § 13 nur aus einem Absatz besteht.
26. In § 13 Satz 3 (bisher: § 13 Absatz 1 Satz 3) der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Angabe „§ 20 Abs. 2 und 3 GKG“ ersetzt durch „§ 32 GKGBbg“.
27. In § 14 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Angabe „der §§ 20 a und 20 b GKG“ ersetzt durch „des § 33 GKGBbg“.
28. In § 16 Absatz 1 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 die Angabe „§ 27 Abs. 1 GKG“ ersetzt durch „§ 42 GKGBbg“.
29. § 16 Absatz 3 Satz 1 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Gemäß § 12 GKGBbg in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) in der jeweils aktuellen Fassung gibt der Verband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus.“

- 30.** § 16 Absatz 7 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird abweichend von und ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens zwei volle Arbeitstage nach ~~fristgemäßer Bereitstellung der Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes www.w-s-e.de unter „Wasserverband“ – „Verbandsversammlung“ bekannt gemacht~~ erfolgter fristgemäßer Einladung auf der Internetseite des Verbandes (www.w-s-e.de) veröffentlicht. Auf der Internetseite des Verbandes sollen zudem alle Beschluss- und Informationsvorlagen für den öffentlichen Teil der Verbandsversammlung spätestens zwei volle Arbeitstage nach Bereitstellung an die Verbandsversammlungsmitglieder der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am ~~nächsten auf die Bereitstellung der Ladung folgenden Arbeitstag~~ Tage nach erfolgter Ladung. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung sollen spätestens fünf volle Arbeitstage nach ~~deren Bestätigung~~ der Entscheidung über etwaige Einwendungen durch die Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.“

- 31.** § 17 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird abweichend von Vorlage Nr. 26/1/3 insgesamt gestrichen.

- 32.** Die Zählung von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der 15. Änderungssatzung wird ergänzend zu Vorlage Nr. 26/1/3 in § 17 geändert, die entbehrliche Absatzzählung entfällt.

B. Synopse der beantragten Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur Fassung der Verbandssatzung gemäß der 15. Änderungssatzung und im Vergleich zum Antrag des Vorstandsvorstehers in Vorlage Nr. 26/1/3 – mit Änderungen nach Schreiben der Kommunalaufsicht vom 19.02.2026

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
1	§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht,	(keine Änderung)	§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht_z	Überflüssiges Komma am Ende entfernt.
2	§ 3 Aufgaben			
3	(1) Der Verband hat die Aufgaben, im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung durchzuführen.	(1) Der Verband hat die ihm von den <u>Verbandsmitgliedern übertragenen</u> Aufgaben, im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung durchzuführen <u>und sicherzustellen</u> .	(Änderung gemäß Vorlage Nr. 26/1/3)	
4	§ 4 Organe			
5	Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsteher.	(keine Änderung)	Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der <u>Verbandsausschuss</u> und der Vorstandsvorsteher.	Umfängliche Anpassung der gesamten Satzung an die aktuelle Rechtslage, § 17 S. 2 i. V. m. § 25 GKGBbg.
6	§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung			
7	Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.	Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung <u>nichts</u> anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.	(Änderung gemäß Vorlage Nr. 26/1/3)	
8	Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener	(keine Änderung)	Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener	Nachfolgend Umstellung von alphabetischer auf numerische

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
	Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:		Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:	Aufzählung, da aktuell bei „y“ endend, womit bei Beibehaltung der Aufzählung nach Buchstaben nur noch eine zusätzliche Aufgabe hinzugefügt werden könnte.
9	a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters,	(keine Änderung)	<u>1.</u> die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters,	Gemäß § 12 GKGBbg i. V. m. § 33 BbgKVerf kann es einen oder mehrere Stellvertreter geben.
10	b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8,	(keine Änderung)	<u>2.</u> die Wahl der Mitglieder des <u>Verbandsausschusses</u> gemäß § 8,	Umfängliche Anpassung der gesamten Satzung an die aktuelle Rechtslage, § 17 S. 2 i. V. m. § 25 GKGBbg.
11	c) die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers und des stellvertretenden Vorstandsvorstehers,	(keine Änderung)	<u>3.</u> die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers und des stellvertretenden Vorstandsvorstehers,	
12	d) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,	(keine Änderung)	<u>4.</u> die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,	
13	e) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,	e) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept <u>einschließlich hierbei vorzuhaltender Reserven</u> und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,	<u>5.</u> das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept <u>einschließlich der fortlaufenden strategischen Zielnetzplanung unter Einbeziehung zukünftiger Trinkwassermengen und zur Berücksichtigung bei der Errichtung neuer Wasserwerke und hierbei vorzuhaltender Reserven,</u> <u>6.</u> die Grundsätze für die Planung von Investitionen,	Hinsichtlich des Begriffs der strategischen Zielnetzplanung sind in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.10.2024 unterschiedliche Verständnisse zutage getreten. Aus dem Protokoll dazu: „André Bähler äußert Bedenken, dass der Begriff der Zielnetzplanung nicht ausreichend definiert sei und eher den Zustand der Ressourcen beschreibe. Ansgar

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
				Scharnke führt aus, dass die Zielnetzplanung auch die Einbeziehung zukünftiger Trinkwassermengen umfasse und bei der Errichtung neuer Wasserwerke berücksichtigt werden sollte. André Bähler versteht unter einem Zielnetz die Planung von Rohrleitungen zur Wasserversorgung bestimmter Gebiete.“
14	f) den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,	(keine Änderung)	<u>7.</u> den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,	
15	g) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,	(keine Änderung)	<u>8.</u> die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,	
16	h) die Verbandsumlage,	(keine Änderung)	<u>9.</u> die Verbandsumlage,	
17	i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,	(keine Änderung)	<u>10.</u> die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,	
18	j) die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,	(keine Änderung)	<u>11.</u> die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,	
19	k) die Übernahme von Bürgschaften,	(keine Änderung)	<u>12.</u> die Übernahme von Bürgschaften,	
20	l) die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die	(keine Änderung)	<u>13.</u> die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die	

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,		Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,	
21	m) die Änderung der Aufgaben des Verbandes,	(keine Änderung)	<u>14.</u> die Änderung der Aufgaben des Verbandes,	
22	n) die Änderung der Verbandssatzung,	(keine Änderung)	<u>15.</u> die Änderung der Verbandssatzung,	
23	o) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,	(keine Änderung)	<u>16.</u> den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,	
24	p) die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,	(keine Änderung)	<u>17.</u> die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,	
25	q) die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,	(keine Änderung)	<u>18.</u> die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,	
26	r) die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,	(keine Änderung)	<u>19.</u> die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,	
27	s) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,	(keine Änderung)	<u>20.</u> den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,	
28	t) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstandsvorsteher,	(keine Änderung)	<u>21.</u> die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstandsvorsteher,	
29	u) Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,	(keine Änderung)	<u>22.</u> Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,	

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
30	v) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,	(keine Änderung)	<u>23.</u> die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,	
31	w) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,	(keine Änderung)	<u>24.</u> den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,	
32	x) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,	(keine Änderung)	<u>25.</u> die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,	
33	y) die Bildung von Ausschüssen.	(keine Änderung)	<u>26.</u> die Bildung von Ausschüssen,	
34			<u>27. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 oder höher; gleiches gilt für die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 oder höher.</u>	Gemäß Schreiben des Landrats vom 10.04.2025 wird die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter – folgend § 12 GKGBbg i. V. m. § 61 Abs. 3 BbgKVerf – Übertragung auf die Gemeindevertretung (Gemeindevertretung = Verbandsversammlung) – der Verbandsversammlung übertragen. Deshalb ist die Aufgabe in § 9 (7) zu streichen und hier neu zu positionieren. Es wird aber nicht nur vorgeschlagen, diese Zuständigkeit vom Vorstand bzw. Verbandsausschuss auf die

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
				<p>Verbandsversammlung zu übertragen, sondern die Aufgabe auch umzuformulieren. Die bestehende Formulierung in § 9 (7) der aktuellen Fassung ist: „Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Kaufmännischen und des Technischen Leiters.“</p> <p>Den Vorbehalt der Mitbestimmung an Funktionsbezeichnungen fest zu machen, wird als nicht sinnvoll angesehen. Es geht darum, dass die Verbandsversammlung sich für die Einstellung der wirklich maßgeblichen personalanleitenden Mitarbeiter einen Einstellungsvorbehalt sichern will.</p>
35	<p>§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung</p>			
36	<p>(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens <u>vier Mal</u> im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert.</p>	<p>(Änderung gemäß Vorlage Nr. 26/1/3)</p>	
37	<p>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.</p>	<p>(keine Änderung)</p>	<p>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorstand oder <u>mindestens</u> ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.</p>	<p>„mindestens“ zur Klarstellung hinzugefügt.</p>

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
38	Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.	(keine Änderung)	Die Verbandsversammlung wird <u>schriftlich</u> unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.	Die Form der Einberufung/Ladung bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten (derzeit Einstellung in die WSE-Cloud), § 12 GKGBbg i. V. m. § 34 Abs. 5 BbgKVerf.
39	Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.	Die Ladungsfrist beträgt <u>mindestens</u> drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen <u>mindestens</u> sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist <u>mindestens</u> drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.	Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen mindestens sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist mindestens drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.	Regelung in der Geschäftsordnung gemäß § 12 GKGBbg i. V. m. § 34 Abs. 5 BbgKVerf.
40	(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zum Verhandeln über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	(keine Änderung)	(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Ist die Verbandsversammlung beschlussunfähig, ist sie innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. (keine Änderung)	Präzisierung hier, Reduktion des Regelungsgehalts in der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung. Keine Änderung der bestehenden Regelung in Berücksichtigung des Schreibens der Kommunalaufsicht vom 19.02.2026.
41	(3) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes	(keine Änderung)	(3) Beschlüsse werden, soweit das GKGBbg oder diese Verbandssatzung nichts anderes	Anpassung an aktuelle Gesetzesbezeichnung.

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
	bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Soweit das GKG oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreibt, zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.		bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Soweit das GKG Bbg oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreibt, zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.	
42	(5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.	(keine Änderung)	(5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen <u>Einzelner</u> den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.	Grammatikkorrektur
43	(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.	(keine Änderung)	(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.	Anpassung an die Vorgaben der Kommunalverfassung.
44	§ 8 Wahlen			
45	(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.	(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. <u>Abwahlen des Verbandsvorstehers und dessen allgemeiner Stellvertretung sind in Form einer Abstimmung offen durchzuführen.</u>	(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. <u>Die Vorschriften des GKGBbg über Abstimmungen bei Abwahlen bleiben unberührt.</u>	§§ 12, 21 Abs. 4 S. 5, 24 Abs. 1 S. 3 GKG Bbg i. V. m. § 39 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf – eine Wiederholung der gesetzlichen Regelung in der Satzung würde bei Rechtsänderungen stets auch eine Änderung der Satzung erfordern.

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
46	(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, soweit das GKG nichts anderes bestimmt.	(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, soweit das GKG nichts anderes bestimmt. <u>Gleiches gilt bei der Abwahl des Verbandsvorstehers und seiner allgemeinen Stellvertretung.</u>	(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, soweit das GKG Bbg nichts anderes bestimmt. <u>Gleiches gilt bei der Abwahl des Verbandsvorstehers und seiner allgemeinen Stellvertretung.</u>	Präzisierung gemäß Schreiben des Landrats vom 10.04.2025.
47	(3) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesamten Verbandsmitglieder gestimmt hat.	(keine Änderung)	(3) Gewählt ist, soweit das GKG Bbg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesamten Verbandsmitglieder gestimmt hat.	Anpassung an aktuelles Recht anlässlich des Gesamtumfangs dieser Satzungsänderung.
48	(4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesamten Verbandsmitglieder abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.	(keine Änderung)	(4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesamten Verbandsmitglieder abberufen werden, soweit durch das GKG Bbg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.	Anpassung an aktuelles Recht anlässlich des Gesamtumfangs dieser Satzungsänderung. Im Übrigen keine Änderung, siehe Schreiben des Landrats vom 10.04.2025 unter Verweis auf § 12 GKG Bbg i. V. m. §§ 40 Abs. 6, 41 Abs. 7 BbgKVerf.
49	§ 9 Verbandsvorstand		§ 9 Verbands<u>ausschuss</u>	Umfängliche Anpassung der gesamten Satzung an die aktuelle Rechtslage, § 17 S. 2 i. V. m. § 25 GKG Bbg .
50	(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 5 weiteren Mitgliedern.	(keine Änderung)	(1) Der Verbands <u>ausschuss</u> besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 5 weiteren Mitgliedern.	
51	(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die	(keine Änderung)	(2) Die weiteren Mitglieder des Verbands <u>ausschusses</u> werden durch die	

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
	Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.		Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.	
52	(3) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsteher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 6 Werktagen einberufen.	(keine Änderung)	(3) Der <u>Verbandsausschuss</u> wird vom Vorstandsvorsteher <u>schriftlich</u> unter Mitteilung der Tagesordnung <u>mit einer Ladungsfrist von 6 Werktagen</u> einberufen.	Entsprechend der Regelung zur Ladung der <u>Verbandsversammlung</u> erfolgt auch für den <u>Verbandsausschuss</u> die Regelung in der Geschäftsordnung.
53	(4) Für die Arbeit des Vorstandes finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.	(keine Änderung)	(4) Für die Arbeit des <u>Verbandsausschusses</u> finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes <u>Verbandsausschussmitglied</u> hat 1 Stimme.	
54	(5) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der <u>Verbandsversammlung</u> vor.	(keine Änderung)	(5) Der <u>Verbandsausschuss</u> bereitet die Beschlüsse der <u>Verbandsversammlung</u> vor, indem er <u>Empfehlungen abgibt</u> .	§ 25 Abs. 3 S. 4 GKGBbg – siehe Schreiben des Landrats vom 25.09.2025.
55	(6) Dem Vorstand wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über € 500.000,00 im Rahmen des von der <u>Verbandsversammlung</u> beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen.	(keine Änderung)	(6) Dem <u>Verbandsausschuss</u> wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über <u>€ 500.000,00 €</u> im Rahmen des von der <u>Verbandsversammlung</u> beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen.	Sprachlich vereinheitlicht.
56	(7) Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Kaufmännischen und des Technischen Leiters.	(7) Der Vorstand beschließt <u>auf Empfehlung des Vorstandsvorstehers</u> über die Einstellung und Entlassung des Kaufmännischen und des Technischen Leiters <u>und der Bereichsleiter Versorgung und Entsorgung</u> .	(7) Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Kaufmännischen und des Technischen Leiters.	Nun der <u>Verbandsversammlung</u> zugewiesen, darum hier gestrichen und inhaltlich abweichend in § 6 überführt, dort Punkt 27. Näheres siehe dort.
57	§ 10 Vorstandsvorsteher			

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
58	(3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten mit Ausnahme des Technischen und des Kaufmännischen Leiters.	(3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der <u>Mitarbeiter</u> mit Ausnahme des Technischen und des Kaufmännischen Leiters <u>und der Bereichsleiter Versorgung und Entsorgung</u> .	(3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der <u>Arbeitnehmer</u> mit Ausnahme der <u>Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 und höher</u> .	Begriffsanpassung an TVöD, Folgeänderung zu § 6 Pkt. 27 gemäß Änderungs- und Ergänzungsantrag.
59	(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.	(keine Änderung)	(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter <u>oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung</u> zu unterzeichnen.	<u>Anpassung an die bewährte gelebte Praxis.</u> Keine Änderung zur bisherigen Fassung der Verbandssatzung gemäß Schreiben der Kommunalaufsicht vom 19.02.2026.
60	(7) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Verband nicht.	(keine Änderung)	(7) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG B bg und dieser Satzung entsprechen, binden den Verband nicht.	Anpassung an aktuelles Recht.
61	§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit			
62	(2) Der Verband kann hauptamtliche Arbeiter und Angestellte beschäftigen.	(keine Änderung)	(2) Der Verband kann hauptamtliche <u>Arbeitnehmer</u> beschäftigen.	Begriffsanpassung an gebräuchliche Formulierung TVöD.
63	§ 13 Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern			

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
64	(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Verbandsversammlung zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären.	(keine Änderung)	(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Verbandsversammlung zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären.	Die Absatzzählung ist bei nur einem Absatz entbehrlich.
65	Im Übrigen gelten für die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 GKG.	(keine Änderung)	Im Übrigen gelten für die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 <u>32</u> GKG Bbg.	Anpassung an die Regelung des GKG Bbg.
66	§ 14 Auflösung und Abwicklung des Verbandes			
67	Für die Auflösung und die Abwicklung des Verbandes gelten die Bestimmungen der §§ 20 a und 20 b GKG.	(keine Änderung)	Für die Auflösung und die Abwicklung des Verbandes gelten die Bestimmungen der §§ 20 a und 20 b des § <u>33</u> GKG Bbg.	Anpassung an die Regelung des GKG Bbg.
68	§ 16 Bekanntmachungen			
69	(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden ggf. mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland bekannt gemacht.	(keine Änderung)	(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden ggf. mit ihrer Genehmigung von der nach § <u>42</u> GKG Bbg bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland bekannt gemacht.	Anpassung an die Regelung des GKG Bbg.
70	(3) Gemäß § 12 GKG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48)	(keine Änderung)	(3) Gemäß § 12 GKG Bbg in der derzeit gültigen Fassung <u>i. V. m.</u> der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, <u>Verbandsgemeinden</u> , Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) <u>in der jeweils aktuellen Fassung</u> gibt der Verband ein eigenes amtliches	Bereinigung und Flexibilisierung des Verweises.

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
	<p>gibt der Verband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)“.</p>		<p>Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)“.</p>	
71	<p>(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Märkischen Oderzeitung – Regionalausgaben Strausberg (Märkisches Echo), Fürstenwalde (Spree Journal), Barnau (Barnim Echo) – mindestens 5 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.</p>	<p>(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden <u>spätestens zwei volle Arbeitstage nach erfolgter fristgemäßer Einladung auf der Internetseite des Verbandes (www.w-s-e.de) veröffentlicht.</u> Dort sollen zugleich alle Beschluss- und Informationsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung <u>bereitgestellt werden.</u></p> <p>Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage <u>nach erfolgter Ladung.</u></p> <p><u>Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen der Verbandsversammlung sollen spätestens fünf volle Arbeitstage nach deren Bestätigung durch die Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.</u></p>	<p>(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden <u>spätestens zwei volle Arbeitstage nach fristgemäßer Bereitstellung der Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes www.w-s-e.de unter „Wasserverband“</u> <u>„Verbandsversammlung“ bekannt gemacht</u> <u>erfolgter fristgemäßer Einladung auf der Internetseite des Verbandes (www.w-s-e.de) veröffentlicht.</u> Auf der Internetseite des Verbandes sollen zudem alle Beschluss- und Informationsvorlagen für den öffentlichen Teil der Verbandsversammlung <u>spätestens zwei volle Arbeitstage nach Bereitstellung an die Verbandsversammlungsmitglieder der Öffentlichkeit bereitgestellt werden.</u> Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am <u>nächsten auf die Bereitstellung der Ladung folgenden Arbeitstag</u> Tage nach erfolgter Ladung. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung sollen <u>spätestens fünf volle Arbeitstage nach deren Bestätigung der Entscheidung über etwaige Einwendungen</u> durch die Verbandsversammlung auf der</p>	<p>Über die Märkische Oderzeitung wird nicht mehr die Breite der Bevölkerung erreicht wie noch zu Zeiten der Formulierung in der Verbandsatzung. Wichtig ist der Verbandsversammlung – ausgedrückt im Auftrag der Verbandsversammlung an den Verbandsvorsteher zur Überarbeitung der Verbandsatzung aus dem Jahr 2023 –, dass die Einwohner des Verbandsgebietes einen Zugang auf die Einladung und die Vorlagen über das Internet erhalten, wie es auch in der Kommunalverfassung, §36 (4), vorgegeben ist. Der Änderungs- und Ergänzungsantrag ist hierin gegenüber Vorlage 26/1/3 verbindlicher und verwirklicht die Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes mit Blick auf die Öffentlichkeit. <u>Anpassungen gemäß Schreiben der Kommunalaufsicht vom 19.02.2026.</u></p>

Zeile	Stand gemäß 15. Änderungssatzung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/3	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
			<p><u>Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.</u></p>	
72	§ 17 Anwendung der Gemeindeordnung	Anwendung der <u>Kommunalverfassung</u>	§ 17 Anwendung der Gemeindeordnung	
73	Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden nach § 8 Abs. 1 GKG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung:	(keine Änderung)	Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden nach § 8 Abs. 1 GKG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung:	Der Regelungsgehalt ergibt sich bereits unmittelbar aus § 8 GKG a. F. und § 12 GKGBbg. Eine Erwähnung in der Satzung ist entbehrlich. In der Folge wird der bisherige § 18 In-Kraft-Treten unter Wegfall der entbehrlichen Absatzzählung zu § 17.